

Auch Interessant!

Modedesigner*innen entscheiden sich für ver.di!

Am 7. März hat der erste Mitgliedertreff der AG Modedesigner*innen innerhalb der ver.di Fachgruppe Bildende Kunst stattgefunden. Hier gab es viel Raum für die Anliegen, Sorgen und Nöte unserer neu organisierten Mitglieder.

Denn Ende letzten Jahres gab es eine regelrechte Eintrittswelle mit Unterstützung des Verbandes VDMD. Die Designer*innen haben sich bewusst für ver.di entschieden, um in einer starken und solidarischen Gemeinschaft insbesondere auch die unbefriedigende Situation im Bezug zur Sozialversicherungsmöglichkeit als Künstler*innen zu verbessern.

Auch im Bundesvorstand der Fachgruppe sind die Modedesigner*innen mit Ihren Themen herzlich willkommen!

Ausstattungsvergütung

Der lange Weg zur Ausstattungsvergütung

Seit Jahrzehnten kämpfen bildende Künstler*innen für verbindliche Ausstellungshonorare. In den letzten Jahren wurden erste Erfolge gefeiert.

- **In den 90ern**

... zogen Künstlerinnen und Künstler vor Ausstellungshäusern in ganz Deutschland „gelbe Linien“: „*Wer diese Linie überschreitet, betritt eine honorarfreie Zone*“, lautete die Botschaft. 1991 haben sich über 2.000 Künstlerinnen und Künstler einem Aufruf der IG Medien angeschlossen und Ausstellungshonorare gefordert.

- **2016**

... hat das Land Berlin mit dem Berliner Modell einen Weg aufgezeigt, über den das Zeigen künstlerischer Arbeit honoriert werden kann. Es gibt verbindliche Ausstellungshonorare in kommunalen Galerien und einen entsprechenden Haushaltsetat.

- **2017**

... zog Brandenburg als zweites Bundesland nach und verabschiedete eine Leitlinie über die Ausstattungsvergütung für professionelle Künstlerinnen und Künstler. „*Die Ausstattungsvergütung soll vorrangig an professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler mit Wohn- oder Schaffensort im Land Brandenburg für die temporäre Ausstellung ihrer in ihrem Eigentum befindlichen Werke in einer Einrichtung der Landesverwaltung geleistet*

werden“, heißt es darin. Die Leitlinie ist allerdings unverbindlich, ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

- **2022**

... haben Kolleg*innen in Stuttgart durch andauernden politischen Druck erreicht, dass die Stadt mit einem Gemeinderatsbeschluss den Weg für Ausstellungshonorare frei gemacht hat.

Leitlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Ausstellungsvergütung für professionelle Künstlerinnen und Künstler

.

Dok.-Nr.: 2017/098960

Leitlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Ausstellungsvergütung für professionelle Künstlerinnen und Künstler

1. Präambel

Die Leitlinie setzt den Beschluss des Landtages Brandenburg vom 30. Juni 2017, Drucksache 6/6824(ND)-B um.

2. Gegenstand der Vergütung und formale Voraussetzungen

Die Ausstellungsvergütung soll vorrangig an professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler mit Wohn- oder Schaffensort im Land Brandenburg für die temporäre Ausstellung ihrer in ihrem Eigentum befindlichen Werke in einer Einrichtung der Landesverwaltung geleistet werden.

Diese Ausstellungsvergütung dient der Honorierung und Anerkennung der künstlerischen Leistung. Sie ist nicht als Produktionszuschuss o.ä. zu verstehen. Eine Ausstellungsvergütung ist für die Nutzung unveräußerter Werke zu entrichten, die Künstlerinnen und Künstler zur Verfügung stellen.

Kriterien für eine professionelle Tätigkeit der Künstlerin/ des Künstlers sind insbesondere ein abgeschlossenes Studium an einer künstlerischen Hochschule oder der Nachweis einer vorrangig bildkünstlerischen Tätigkeit (z.B. Ausstellungstätigkeit, Publikationsverzeichnis; Auszeichnungen, Stipendien etc.)

Als Kunstwerke sind alle Äußerungen von an einer kuratierten Ausstellung beteiligten Künstlerinnen und Künstler zu verstehen.

Die Einrichtungen der Brandenburger Landesverwaltung leisten Gewähr für die Einhaltung dieser Kriterien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Ressorts der Landesverwaltung selbstständig im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Art und Umfang der Finanzierung und gestaffelte Höhe der Vergütung

Die Ausstellungsvergütung ist gestaffelt. Die tatsächliche Höhe bemisst sich danach, ob die Künstlerin/der Künstler ihre/seine Werke in einer Einzelausstellung, einer Kleingruppenausstellung oder eine Gruppenausstellung präsentiert

Einzelausstellung: 1 bis 2 Künstlerinnen/Künstler 1.000,00 Euro pro Künstlerin/
Künstler

Kleingruppenausstellung: 3 bis 10 Künstlerinnen/Künstler 350,00 Euro pro Künstlerin/
Künstler

Gruppenausstellungen: ab 10 Künstlerinnen/Künstler 150,00 Euro pro Künstlerin/Künstler

Es liegt im Ermessen der Einrichtungen der Brandenburger Landesverwaltung, je nach Aufwand der Mitwirkung durch die Künstlerinnen und Künstler, zusätzlich zur Ausstellungsvergütung eine Mitwirkungsvergütung¹ zu gewähren. Die Vergütung wird auf Grundlage eines Vertrages gezahlt. Eckpunkte, die individuell angepasst werden müssen, lassen sich dem Mustervertrag „Ausstellungsvergütung“ auf der Website des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler entnehmen

4. Künstlersozialkasse

Den Einrichtungen der Brandenburger Landesverwaltung obliegt zusätzlich zur Honorarsumme die Berechnung und unterjährige Abführung von auf die Honorarsummen (ohne Umsatzsteuer) bezogenen Beiträgen zu Künstlersozialversicherung gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz.

5. Ausschließende Bedingungen

Ausstellungsvergütungen werden nicht gewährt im Rahmen von Projekten der Kulturellen Bildung und Projekten der Soziokultur.